Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 87 (2000)

Heft: 10: Fachhochschulen für Pädagogik

Artikel: Die Obszönität der Unlogik

Autor: Cantieni, Monica

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlusspunkt

Die Obszönität der Unlogik

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

«Art. 8 Rechtsgleichheit: 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

A und B, Mann und Frau sind ein Paar. Sie leben ihre Liebe. Sie heiraten vielleicht. Es steht ihnen frei.

A und B, zwei Männer oder zwei Frauen sind ein Paar. Sie leben ihre Liebe. Sie heiraten nicht. Es steht ihnen nicht frei, weil es das nicht gibt. Es gibt nur die Vorstellung davon. Und es gibt die Vorstellung davon, dass das unvorstellbar ist. Die Vorstellung davon widerspricht zwar dem, dass es nicht vorstellbar ist, aber nur wegen der Logik wird das Unvorstellbare noch keine Vorstellung, und auch wenn das so wäre, ist die Vorstellung noch keine Realität.

In der Schweiz reicht die Vorstellung nicht einmal soweit, der Gleichberechtigung ein- und derselben Vorsilbe bei zwei verschiedenen Worten Rechnung zu tragen; zum Beispiel die Vorsilbe «un» und die Worte «logisch» und «vorstellbar».

Bei dem schwulen oder lesbischen Paar ist der Partner oder die Partnerin AusländerIn. Das Paar möchte zusammenleben. Das kann es aber nur, wenn es verheiratet ist. Heiraten kann das Paar nicht, weil es die Heirat nicht gibt.

Das ist unlogisch. Die Logik ist definiert als folgerichtiges Denken, und sie führt zu einem Schluss. Wenn etwas aber nicht gedacht werden kann, weil es unvorstellbar ist, kann daraus keine Schlussfolgerung gezogen werden. Man bedient sich deshalb der Willkür. Dass Logik und Unlogik beieinander liegen, ist offensicht-

lich weniger obszön, als das Unvorstellbare dem Vorstellbaren anzunähern.

Und die Praxis?

Ob es zu einer Aufenthaltsbewilligung für die ausländische Partnerin bzw. für den ausländischen Partner kommt, liegt im Ermessen der Behörden, d.h., sie entscheiden nach dem Härtefall-Prinzip. Um einem Härtefall zu entsprechen, müssen der Fremdenpolizei Beweise für eine gefestigte Beziehung erbracht werden: Liebesbriefe, Fotoalben, Telefonrechnungen, Flugtickets bzw. Bahnbillette sowie Aussagen von Freunden und der Familie. Ferner will eine Integrationsfähigkeit nachgewiesen werden. Beamte und Beamtinnen entscheiden dann, ob es sich um eine Liebesbeziehung handelt, die sie erhalten wollen. Nachdem vor fünf Jahren 85 000 Unterschriften mit der Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» bei der Bundeskanzlei eingereicht worden waren und drei Jahre der Bearbeitungszeit ins Land zogen, legte Mitte Juni 1999 das EJPD endlich den Bericht zur rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht vor und gab ihn in die Vernehmlassung.

Einzig die parlamentarische Initiative von Jean-Michel Gros im November 1998, die ein Gesetz für eine registrierte Partnerschaft verlangt, hielt die Diskussion am Laufen. Die Initiative wurde im September 1999 vom Nationalrat gutgeheissen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat nun bis Sommer 2001 Zeit, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten – und es besteht die Möglichkeit, diese Frist um ein Jahr zu verlängern.

Bis dahin wird sich zum Beispiel Rita Fuhrer, wie dieses Jahr an den «Eurogames» in Zürich oder bei anderer Gelegenheit, zum Wochenende hin unter die internationale schwule und lesbische Klientel mischen, solidarisch Champagner trinken und wochentags weiterhin jeden eingehenden Härtefall ungünstig beurteilen.

48 schweizer schule 10/00